

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m. b. H.

1. Vertragsabschluss

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Service- und Reparaturarbeiten.
- b) Ein Vertragsverhältnis kommt nur durch die schriftliche Annahme eines schriftlichen Auftrages zustande. Erklärungen per Telefax genügen für die Einhaltung der Schriftform. Bis dahin sind allfällige Angebote von unserer Seite freibleibend.
- c) Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, soweit diese nicht im einzelnen von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- d) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, insoweit der jeweilige Vertragsinhalt nicht durch gesonderte Vereinbarungen und schriftlich anderslautend geregelt wurde. Die Preise und Liefermodalitäten sind durch die jeweils gültigen Preislisten geregelt.

2. Lieferung und Leistung

- a) Liefertermine für Waren gelten als eingehalten, wenn die Waren den Geschäftssitz des Auftragnehmers verlassen haben. Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn wir mit der Erbringung der Leistung begonnen haben. Kann ein Auftrag nicht durchgeführt oder vollendet werden, dann genügt für die Vertragserfüllung von unserer Seite die Versand- oder Leistungsbereitschaft. Grundlegende Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen durch uns ist ferner, dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Informationen, technische und sonstige Angaben sowie allfällige Genehmigungen, rechtzeitig zu unserer Verfügung gestellt werden bzw. vorliegen.
- b) Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch unser Verschulden mehr als sechs Wochen überschritten und wird eine vom Auftraggeber danach schriftlich zu setzende Nachfrist von mindestens drei Wochen ebenso durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen sind in diesem Falle dem Auftraggeber zurückzuzahlen, sofern nicht andere Ansprüche gegen den Auftraggeber – vor allem Ansprüche aus früheren Aufträgen – vorliegen. Über den Rücktritt hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, wie insbesondere auf Schadenersatz, sind einvernehmlich ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Ware erhalten, so ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Ist eine Lieferung oder eine Leistung teilbar, besteht das Rücktrittsrecht nur bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen.
- c) Bei Lieferungen von Waren geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über, gleichgültig, ob wir selbst den Transport durchführen oder ein Dritter. Bei Verzug in der Versendung aus unserem Verschulden geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware an den Auftraggeber über.
- d) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- e) Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Mangels gesonderter Abrede sind wir berechtigt, einzelne Teillieferungen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu fakturieren.
- f) Zum Begriff „höhere Gewalt“ zählen alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und geeignet sind, die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Verpflichtungen zu behindern oder zu vereiteln. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Mobilmachung, kriegsähnliche Ereignisse, Unruhen, Streiks, Fabrikationsunterbrechungen, Naturkatastrophen, Feuer in unserem Einflussbereich bzw. bei Sublieferanten, gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen und behördliche Akte. Dauern derartige Ereignisse länger als sechs Wochen oder ist ein Ende dieser Behinderungen durch mehr als sechs Wochen nicht vorhersehbar, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Jede Vertragspartei hat der anderen das auszufolgen, was sie inzwischen erhalten hat. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- g) Der Auftraggeber hat bei Empfang der jeweiligen Ware (Hardware oder Software) die außen angebrachte Bezeichnung bezüglich des angelieferten Produktes genau zu überprüfen. Durch Öffnen der versiegelten Diskettenverpackungen werden die Software-Lizenzbestimmungen des Herstellers anerkannt. Eine nachträgliche Rückgabe oder ein Umtausch ist nicht zulässig.
- h) Erfüllungsort ist Ybbs an der Donau
- i) Wir übernehmen für Lieferungen und Leistungen keine Haftung, wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen nicht ausreichend bezeichnet hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt. Wir sind jederzeit – auch nach Vertragsabschluss – berechtigt, die Preise zu verändern. Erfolgt eine Preiserhöhung nach Bestellung um mehr als 20 Prozent nach oben, so ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz, sind seitens des Auftraggebers ausgeschlossen. Alle in den Preislisten angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro, frei Versandstelle. Sämtliche Versandkosten, wie insbesondere Verpackungen, Transportkosten und Transportversicherung, sowie allfällige Zölle und die gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sämtliche Nebenkosten werden gesondert fakturiert und vom Auftraggeber anerkannt.
- b) Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt in bar und ohne jeden Abzug fällig. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung oder Widmung des Auftraggebers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten offenen Rechnungen angerechnet. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Für den Fall der Annahme solcher erfolgt diese nur zahlungshalber und keinesfalls an Zahlungs Statt.
- c) Bei Zahlungsverzug verrechnen wir einen Zinssatz von 5 Prozent über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch 12 Prozent p.a. Sind die von uns zu bezahlenden Bankzinsen höher, sind wir berechtigt, auch nachträglich die jeweils von uns zu bezahlenden höheren Bankzinsen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung von Verzugszinsen erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Zinseszinsen in der Höhe von 14 Prozent.
- d) Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, eine Aufrechnung gegen bestehende oder behauptete Gegenforderungen vorzunehmen bzw. fällige Zahlungen, aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen behaupteter Gegenansprüche, zurückzubehalten.
- e) Gewährte Zahlungserleichterungen, wie Wechsel oder Schecks, die zahlungshalber angenommen wurden, werden unbeschadet der jeweiligen Laufzeit sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt wird. Wir sind berechtigt, - unbeschadet anderslautender Bestimmungen bzw. Abmachungen – noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers für möglich gehalten wird. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei angemessener Nachfrist nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen so in Anwendung zu bringen, als wäre der Auftraggeber in Leistungsverzug geraten. Sind dem Auftraggeber Teilzahlungen gewährt, tritt Terminverlust ein, wenn der Auftraggeber mit einer Rate mehr als fünf Tage in Verzug geraten ist.

4. Gewährleistung

- a) Hardware: Wir leisten Gewähr für die Mängel am Material oder für die technische Funktion, wobei sich unsere diesbezügliche Haftung auf Nachbesserung oder Ersatzleistung

beschränkt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, umfasst die Gewährleistung der bestellten und gelieferten Ware nur solche Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits gegeben bzw. vorhanden waren. Später auftretende Mängel (z.B. solche, die durch falsche Handhabung entstanden sind) werden von jeder Haftung unsererseits ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, - mit schuldbefreiender Wirkung – unsere gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abzutreten. Bei sonstigem Verlust der Ansprüche des Auftraggebers hat ein entdeckter Mangel unverzüglich gerügt zu werden. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist findet durch eine Behebung des Mangels bzw. durch Anerkenntnis nicht statt. Wir haften – mit den gegebenen Einschränkungen – nur für solche technischen Beschreibungen, die wir ausdrücklich in Vertragsform zugestanden haben, nicht jedoch für Angaben in Prospekten, Zeitschriften und Benutzerhandbüchern.

- b) Software: Ergänzend zu den obigen Bestimmungen gilt als vereinbart, dass wir nur in dem mit dem Hersteller vereinbarten Umfang Gewähr leisten. Mangels besonderer Bestimmungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Die Gewährleistungsbestimmungen für Hardware sind auch für die Software analog anzuwenden. Für eine Anwendbarkeit und Verwendbarkeit der Programme leisten wir Gewähr nur in dem Umfang, der aufgrund der Angaben des Auftraggebers von uns ausdrücklich zugesagt wurde. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung eingeschränkt. Führt die Nachbesserung nicht zum gewünschten Erfolg, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Preiserminderung zu gewähren oder vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Virenschutz: Werden von uns gelieferte Software-Produkte und Raubkopien des Auftraggebers (Programme ohne Benutzerlizenz) auf einem gemeinsamen Datenträger (z.B. Festplatte) verwendet, so erlischt damit jeder Gewährleistungsanspruch.

5. Sonstige Haftungsbestimmungen

- a) Über die unter 4. hinausgehenden Gewährleistungsansprüche haften wir nicht. Insbesondere haften wir nicht für Schäden im Vermögensbereich des Auftraggebers, auch nicht für Folgeschäden jeder Art. Dieser Haftungsausschluss ist jedoch nicht gültig bei vorsätzlicher Schädigung durch uns oder bei auffallend grober Sorglosigkeit und grober Fahrlässigkeit.
- b) Mangels gesonderter Vereinbarung übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (wie beispielsweise Patente: Urheberrechte, Markenrechte, Copyrights, Musterschutz etc.). Eine behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Dritte ist uns unverzüglich und umfassend zur Kenntnis zu bringen.
- c) Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Verwendungsbeschränkungen bzw. Anweisungen des Herstellers in Bezug auf die gelieferte Hardware und/oder Software genauestens eingehalten werden, und hält uns diesbezüglich für schad- und klaglos. Derartige Anweisungen des Herstellers oder von unserer Seite können sich insbesondere auf Beschränkungen in der Verwendung der gelieferten Waren (Leistungen) erstrecken. In allen Fällen, in denen unsere Haftungsbegrenzung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unzulässig ist, haften wir nur für den Ersatz jenes Schadensbetrages, der uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller uns bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war, höchstens jedoch für das vom Auftraggeber empfangene Entgelt.
- d) Unmittelbar nach jeder Installation von Programmen für das betriebliche Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Fakturierung, Lohnverrechnung usw.) ist der Käufer dazu verpflichtet, alle Auswertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Bei fehlender fachlicher Kompetenz des Auftraggebers ist von diesem und auf dessen Kosten ein Wirtschaftstreuhänder mit der Überprüfung der Auswertungen zu beauftragen. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für Folgeschäden – insbesondere für Schäden im Vermögensbereich des Auftraggebers – wird keine Haftung übernommen.
- e) Der Auftraggeber (Käufer) verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes mit der Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m.b.H. wegen eines Irrtums.

6. Service- und Reparaturleistungen

Die obigen Haftungsbeschränkungen sind analog auch für Service- und Reparaturleistungen anzuwenden. Diese sind solche, die außerhalb der Gewährleistung erbracht werden. Hier beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Die Erbringung von Service- und Reparaturleistungen erfolgt gemäß unseren aktuellen Preislisten und Stundensätzen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m.b.H. (Auftragnehmer) behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor. Die Ware bleibt also bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Rechnung unser alleiniges uneingeschränktes Eigentum. Wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte oder durch Einbau in Gebäuden oder Geräten erlöschen sollte, so tritt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung aller aus dieser Weiterveräußerung oder dem Einbau gegenüber den Dritten entstehenden Forderungen an den Lieferanten ab. In einem derartigen Falle hat der Auftraggeber der Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m.b.H. bekanntzugeben, an wen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände weiterverkauft und/oder bei wem sie eingebaut werden. Im Falle von Zahlungsverzug sowie bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, insbesondere bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder des Konkursverfahrens, behält sich der Lieferant das Recht vor, die gelieferte Ware auf Kosten des Auftraggebers jederzeit, auch wenn die Ware in Verwendung ist, zurückzuholen. Das Recht des Auftragnehmers, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die gelieferten Waren zurückzuholen, besteht unabhängig davon, ob bereits seitens des Lieferanten ein Rücktritt vom Vertrag erklärt ist oder nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur restlosen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und Kosten auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Im Falle einer Pfändung oder pfandweisen Beschreibung des Liefergegenstandes hat der Auftraggeber der Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m.b.H. unverzüglich den Namen und die genaue Anschrift der betreibenden Partei bzw. des Antragstellers sowie dessen Vertreter, die gerichtliche Aktenzahl, die Höhe der Forderung der betreibenden Partei und den Versteigerungstermin bekanntzugeben. Eine gerichtliche Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

9. Abtretung von Ansprüchen und Kompensation

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen bestehende Forderungen der Firma Computer Reikerstorfer Gesellschaft m.b.H. an den Auftraggeber ist nicht gestattet.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bezirksgerichtes in Ybbs an der Donau als vereinbart.